

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00314 vom 4. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00314

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00314 du 4 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00314 del 4 novembre 2013

Regeste

Nichtbestehen Qualifikationsverfahren | [Die Vorinstanz war auf den Rekurs nicht eingetreten, weil dieser verspätet erhoben worden sei.] Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Zustellung finden auch auf Zustellungen von Verwaltungsbehörden Anwendung. Eine Anweisung an die Post, Sendungen für eine bestimmte Zeit zurückzuhalten, vermag den Zeitpunkt der Zustellfiktion nicht aufzuschieben; die Sendung gilt in solchen Fällen am siebten Tag nach Eingang bei der Poststelle als zugestellt (E. 2.2). Die Parteien eines Verwaltungsverfahrens haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihnen Sendungen - bei bestehendem Prozessrechtsverhältnis - während einer Auslandabwesenheit nicht zugestellt werden (E. 2.3). Die verspätete Rekurerhebung ist auf eine grobe Nachlässigkeit der Beschwerdeführerin zurückzuführen (E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.